



Amtssigniert. SID2019121130845
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;
Gesetz, mit dem das Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 geändert wird**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1521/51-2019

Innsbruck, 20.12.2019

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

**Gesetz vom 19. Dezember 2019, mit dem das Tiroler
Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007, LGBl. Nr. 54/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen, ABl. 2019 Nr. L 131, S. 51, genannten Tierarten,“

2. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Die Höhe der Gebühr für die im § 1 genannten Untersuchungen und Kontrollen – mit Ausnahme jener nach den §§ 53 Abs. 1, 54, 55 Abs. 1 Z 1 und 56 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes für Betriebe, die mehr als 1.000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, und für Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen – ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und entsprechend den Art. 78 Abs. 1, 79, 80, 81, 82 Abs. 2, 83 Abs. 2, 84, 85 und Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, ABl. 2017 Nr. L 95, S. 1, von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Die Landtagspräsidentin

Reall-Rossman



Der Landeshauptmann:

[Handwritten signature in green ink]

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen („Kontrollverordnung“) gilt mit einigen Ausnahmen ab dem 14. Dezember 2019. Durch diese Verordnung soll ein einziger Rechtsrahmen für die Durchführung amtlicher Kontrollen geschaffen werden, mit denen die Einhaltung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette in allen von diesen Vorschriften erfassten Bereichen zukünftig überprüft werden soll. Ziel ist die Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus für Mensch und Tier und eines hohen Umweltschutzniveaus bei der Festlegung und Durchführung von Unionspolitiken und -maßnahmen sowie die Leistung eines Beitrags zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus. Die Verordnung regelt die Durchführung und die Finanzierung der amtlichen Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die Durchführung von Kontrollen der Kommission, die Festlegung von Bedingungen für Tiere und Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden, sowie die Einrichtung eines computergestützten Informationssystems zur Verwaltung von Informationen und Daten über die amtlichen Kontrollen.

Auf der Grundlage dieser Verordnung wurde von der Europäischen Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen erlassen.

Die vorliegende Novelle dient der Anpassung des Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2007 an diese Verordnungen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Nach dieser Verfassungsbestimmung kommt die Zuständigkeit zur Regelung der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 dem Landesgesetzgeber zu.

Bei den Fleischuntersuchungsgebühren handelt es sich nach § 64 Abs. 2 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes um ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

C.

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich für den Bund und die Gemeinden keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Auswirkungen.

Für das Land Tirol wird aus der Vollziehung der Kontrollverordnung ein personeller Mehraufwand resultieren, der – da wesentliche delegierte Rechtsakte zur Kontrolldichte und -anforderungen noch fehlen – derzeit nicht konkret abgeschätzt werden kann. Ungeachtet dessen sollte mit den vorhandenen personellen Ressourcen das Auslangen gefunden werden können.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 1 lit. a):

Durch Art. 146 Abs. 1 der Kontrollverordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aufgehoben. Der geltende § 1 lit. a des Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2007 nimmt hinsichtlich der Fleischuntersuchungsgebühr für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen auf die in dieser mit Wirkung zum 14. Dezember 2019 aufgehobenen Verordnung genannten Tierarten Bezug. Entsprechend der aktuellen Unionsrechtslage soll nunmehr auf die entsprechenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zur Kontrollverordnung verwiesen werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

§ 3 Abs. 1 des Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2007 regelt die Höhe der Gebühr für die im § 1 genannten Untersuchungen und Kontrollen, die – mit einer Ausnahme – mit Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und entsprechend Kapitel VI und den Anhängen IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festzusetzen ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz wird durch Art. 146 Abs. 1 der Kontrollverordnung mit Wirkung zum 14. Dezember 2019 aufgehoben, sodass der Verweis nunmehr auf die entsprechenden Bestimmungen der Kontrollverordnung erfolgen soll.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zl. 589/19

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 geändert wird.

Berichterstatterin: VPⁱⁿ Mag.^a Stephanie Jicha

Durch die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen („Kontrollverordnung“) wird ein einziger Rechtsrahmen für die Durchführung amtlicher Kontrollen geschaffen, mit denen die Einhaltung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette in allen von diesen Vorschriften erfassten Bereichen zukünftig überprüft werden kann. Ziel ist die Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus für Mensch und Tier und eines hohen Umweltschutzniveaus bei der Festlegung und Durchführung von Unionspolitiken und -maßnahmen sowie die Leistung eines Beitrags zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.

Da die Kontrollverordnung mehrere Landesmaterien betrifft, wird eine legistische Anpassung als sinnvoll erachtet. Darüber hinaus werden durch die Kontrollverordnung eine große Zahl an EU-Verordnungen und Richtlinien aufgehoben bzw. abgeändert. Daraus resultiert ein Anpassungsbedarf unter anderem für das Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007.

Es wird daher beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 geändert wird, zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, 05.12.2019

**Protokoll
der 13. Sitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 19. Dezember 2019**

Vorsitzende: Präsidentin Sonja Ledl-Rossmann

Beginn: 09.01 Uhr

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete.

Die Vorsitzende teilt mit, dass im Obleuterat vereinbart worden sei, die Tagesordnungspunkte 1 und 2 gemeinsam zu behandeln, jedoch getrennt abzustimmen.

1.

Bericht und Antrag des Finanzausschusses zur Regierungsvorlage betreffend Voranschlag des Landes Tirol für das Jahr 2020 samt Stellenplan und Kraftfahrzeugplan und betreffend den Beschluss über den Voranschlag des Landes Tirol für das Jahr 2020. (505/19). Beilage 1

2.

Bericht und Antrag des Finanzausschusses zur Regierungsvorlage betreffend Voranschlag des Landes Tirol für das Jahr 2021 samt Stellenplan und Kraftfahrzeugplan und betreffend den Beschluss über den Voranschlag des Landes Tirol für das Jahr 2021. (506/19). Beilage 2

Es wird in die Beratungen der **Gruppen 4 (Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung) und 5 (Gesundheit)** eingegangen.

Der Berichterstatter trägt die Kurzberichte zu den Gruppen 4 und 5 vor.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass - wie bereits mitgeteilt - hier die Tagesordnungspunkte 6 - 9 mitbehandelt würden.

6.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zum Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Winter-Notschlafstelle in Kufstein ganzjährig öffnen. (201/19).

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Der Tiroler Landtag unterstützt die von der Landesregierung durchgeführte, zielgruppen- und bedarfsorientierte Erweiterung des Angebotes an Unterstützungsleistungen für wohnungslose Menschen.“

7.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 geändert wird. (589/19). Beilage 6

8.

Bericht und Antrag des Finanzausschusses zur Regierungsvorlage betreffend Änderung des TILAK-Übertragungsvertrages 2011. (582/19). Beilage 7

Bericht und Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Nachhaltigkeit zum Antrag des FRITZ-Landtagsklubs betreffend Tirol lieben heißt Tirol beschützen: "Klimaschutzjahr 2020" soll sensibilisieren und Maßnahmen aufzeigen! (59/19).

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Der Tiroler Landtag verweist auf die in seinem Allparteiantrag 331/19 ‚Tiroler Klimastrategie – neu, transparent, ganzheitlich und verbindlich‘ beschlossenen Maßnahmen und begrüßt weitere Aktivitäten zum Klimaschutzjahr 2020.“

Nach Berichterstattung durch VPⁱⁿ Mag.^a Jicha anstelle von VP Mattle zu Tagesordnungspunkt 6 und zu Tagesordnungspunkt 7, den Abg. Weirather zu Tagesordnungspunkt 8 und den Abg. DI Mag. Riedl zu Tagesordnungspunkt 9 sprechen in der Debatte die Abgeordneten Kaltschmid, Hagsteiner, Nowara, Mag. Mainusch, Mag. Mingler (VPⁱⁿ Mag.^a Jicha übernimmt um 11.02 Uhr den Vorsitz), Fleischanderl, Weirather, Mayerl, Schwaighofer, Haslwanger, Dr.ⁱⁿ Haselwanger-Schneider, Kaltschmid (zur tatsächlichen Berichtigung), VP Mattle, DIⁱⁿ Achhoner, DIⁱⁿ Blantik, Fleischanderl, Kaltschmid und Mag. Abwerzger, der den Tagesordnungspunkt 6 zurückzieht.

In der weiteren Debatte sprechen die Abgeordneten Mag. Mingler und Mag. Sint.

(Unterbrechung der Sitzung von 13.07 Uhr - 14.35 Uhr.)

In der unter Vorsitz von VP Mattle wieder aufgenommenen Sitzung sprechen in der weiteren Debatte LRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Palfrader (VPⁱⁿ Mag.^a Jicha übernimmt um 14.39 Uhr den Vorsitz), LR DI Dr. Tilg und LHStv.ⁱⁿ Mag.^a Felipe. (VP Mattle übernimmt um 14.59 Uhr den Vorsitz)

Abstimmung Tagesordnungspunkt 6:

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 7:

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 8:

Die Regierungsvorlage wird mehrheitlich (gegen FRITZ) angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 9:

Der Antrag wird mehrheitlich (gegen FPÖ und FRITZ) angenommen.

Die Landtagspräsidentin:
Sonja Ledl-Rossmann

Der Landtagsdirektor:
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.

Thomas Hofbauer
(Dr. Thomas Hofbauer)
Landtagsdirektor

